

des Angeklagten läßt demgegenüber erkennen, daß er die erforderliche Achtung gegenüber anderen Menschen verloren hat, als seine persönlichen Interessen denen seiner Arbeitskollegen entgegenstanden. Er hat diese Differenzen durch eine Schlägerei zu klären gesucht. Ein solcher Weg ist mit den Interessen der Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik unvereinbar. Auch bei persönlichen Streitigkeiten oder Feindschaften zwischen Bürgern müssen die menschliche Würde, die Gesundheit und das Leben des anderen unbedingt geachtet werden.

Werden diese Grundsätze in der Weise mißachtet, wie das vom Angeklagten geschah, dann ist der Tatbestand eines Strafgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt und der Bürger muß mit strafrechtlichen Mitteln zur Achtung der Mitmenschen angehalten werden.

Der Angeklagte hat mit seiner Handlung den Tatbestand des § 226 StGB (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang) erfüllt. Er hat Hans K. zweimal kraftvoll mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Er tat dies bewußt und wollte Hans K. dadurch Verletzungen zufügen, die eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich machen sollten. Der Angeklagte hat im Moment der Tat nicht vorhergesehen, daß Hans K. infolge des zweiten Schlages aus dem Fenster fallen und dadurch sein Tod eintreten könnte. Er hätte diese Folgen jedoch vorhersehen müssen. Er wußte als langjähriger Bewohner des Hauses, daß sich das Flurfenster in ungewöhnlich geringer Höhe über dem Fußboden und mehr als 4 m über dem gepflasterten Hof befand. Bereits der erste Schlag hatte Hans K. ca. zwei Schritte zurück geworfen. Der Angeklagte mußte angesichts dessen damit rechnen, daß der mit gleicher Kraft geführte zweite Schlag ähnliche Wirkungen haben und Hans K. aus dem Fenster fallen konnte. Daß ein rückwärtiger Fall aus über 4 m Höhe auf Steinpflaster den Tod eines Menschen zur Folge haben kann, wußte der Angeklagte ebenfalls seit langem, wie er selbst erklärte. Damit hat der Angeklagte hinsichtlich der Todesfolge fahrlässig gehandelt.

Der Vertreter des Kreisstaatsanwalts hat beantragt, gegen den Angeklagten eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten auszusprechen. Er hielt unter Berücksichtigung der geschilderten objektiven und subjektiven Umstände an sich die Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus für angemessen, führte aber zur Begründung seines darüber hinausgehenden Antrages an, daß der Angeklagte die Tat in der Hauptverhandlung leugnete. Das Gericht schließt sich hinsichtlich der Charakterisierung der Tat und ihrer Gefährlichkeit den Ausführungen des Staatsanwalts an. Ein Leugnen des Angeklagten kann aber für sich allein nicht straferschwerend wirken. Da das Gericht in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Kreisstaatsanwalts keine anderen Umstände erkennt, die straferschwerend wirken mußten, erkannte es auf eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft stützt sich auf § 219 Abs. 2 StPO. Da der Angeklagte verurteilt wurde, hat er auch die Auslagen des Verfahrens zu tragen (§ 353 StPO in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über die Kosten in Strafsachen).

gez. Müller gez. Schneider gez. Latte